

## Hessen

Öffentlichen Verlautbarungen, etwa von CDU-Wissenschaftsminister Udo Corts, ist zu entnehmen, dass man innerhalb der schwarz-gelben Koalition gewillt ist, allgemeine Studiengebühren einzuführen (Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst 2005). Als mögliche Höhe wurden 500-900 € pro Semester genannt. Dem politischen Willen steht allerdings die hessische Landesverfassung entgegen, die in Artikel 59 explizit vorschreibt, dass der Schul- bzw. Hochschulbesuch unentgeltlich sein muss. Darin heißt es in Absatz 1:

„In allen öffentlichen Grund-, Mittel-, höheren und Hochschulen ist der Unterricht unentgeltlich. Unentgeltlich sind auch die Lernmittel mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten. Das Gesetz muß vorsehen, daß für begabte Kinder sozial Schwächergestellter Erziehungsbeihilfen zu leisten sind. Es kann anordnen, daß ein angemessenes Schulgeld zu zahlen ist, wenn die wirtschaftliche Lage des Schülers, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen es gestattet.“

In Absatz 2 heißt es: „Der Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen ist nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen.“

Da also einerseits von „unentgeltlich“ die Rede ist und andererseits von der Möglichkeit, „Schulgeld“ zu verlangen, ist die juristische Lage umstritten. Ein Rechtsgutachten soll nun prüfen, ob die Einführung von Allgemeinen Studiengebühren verfassungsgemäß wäre. Allerdings steht zu erwarten, dass es im Falle der Gebühreneinführung zu einer prinzipiellen juristischen Auseinandersetzung kommt, die die Einführung eines Studiengebührenmodells hinauszögerte.

Bereits beschlossen sind hingegen Langzeitstudiengebühren und Gebühren für das Zweitstudium. Erstere werden gemäß des „Hessischen Studienguthabengesetzes“ (StuGuG) fällig, sobald die Regelstudienzeit um vier Semester überschritten ist. Der diesbezügliche Beschluss sieht nach Semesterzahl gestaffelte Beiträge in Höhe von 500, 700 und 900 € vor. Für ein Zweitstudium sind 500 € pro Semester zu zahlen.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Hessisches Studienguthabengesetz (StuGuG) vom 18.12.2003, § 3, Abs. 1-3, URL <http://www.hmwk.hessen.de/hochschule/politik/stugug.html> [Zugriff 20.4.2005].